

Die russische Criminalstatistik.

Bei der großen Bedeutung,* welche der Criminalstatistik eines Landes für die Gesetzgebung innewohnt, hatte sich eine solche Statistik auch für Rußland längst als Nothwendigkeit herausgestellt. Den eifrigen Bemühungen des Justizministers Herrn Grafen Pahlen, des Departements-Directors, Herrn Adamow, und des Chefs der statistischen Abtheilung, Herrn Utin, gelang es endlich, folgendes mit der Allerhöchsten Genehmigung vom 11. November 1871 versehenes Verfahren endgiltig in die Criminalpraxis einzuführen: Bei jedem vom 1. Januar 1872 an bei den allgemeinen Gerichtsbehörden anhängig gemachten Falle werden der statistischen Abtheilung des Departements des Justizministeriums zugestellt: 1. eine Meldung über Existenzwerdung des Falles; 2. ein Bericht über den weiteren Verlauf desselben und 3. eine Individualkarte über den Inquisiten. Da indessen die bestehende Proceßordnung** noch lange nicht im ganzen Reiche eingeführt ist,*** so beschränkte man sich vorerst darauf, das neue Verfahren nur in den Gegenden in Kraft treten zu lassen, in welchen die Proceßordnung von 1864 in vollem Umfange Einführung gefunden.

Nach dem vom Justizministerium pro 1872 herausgegebenen „Statistischen Ueberblick der Gerichtsthätigkeit in Criminalsachen“ sind 6 Gerichtsbezirke mit je einer Palate und im Ganzen 40 Bezirksgerichte bis zum 1. Januar 1873 eröffnet worden. Der amtliche Bericht selbst zerfällt in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste die Verhandlung der Fälle in den in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung vom 20. November 1864 gebildeten Gerichtsbehörden zur Anschauung bringt, der zweite rein statistische Daten über alle jene Personen enthält, die durch die allgemeinen Gerichtsbehörden, wie durch die Friedensrichter, soweit Gefängnißstrafe dem betreffenden Verbrechen folgen mußte, zur Verantwortung gezogen wurden. Wir folgen hiebei den Angaben des äußerst lehrreichen Aufsatzes des Herrn J. Hasselblad im II. Hefte der verdientvollen „Russischen Revue“ Jahrgang 1873.

* Vergleiche die interessanten Beispiele, welche Kolb und Mayr (Statistik Seite, 436) mittheilen und „die russische Revue“ 1873, Heft 11.

** Nach der Proceßordnung vom 20. November 1864 zerfällt die Strafrechts-Pflege in zwei neben einander herlaufende Gebiete: in die allgemeine und die friedensrichterliche, die eine durch Art des Verbrechens, Werth des Object's desselben und Stand des Subjects, endlich durch das zu dictirende Strafmaß bedingte verschiedene Competenz haben. Zur ersteren gehören das Bezirksgericht und die Gerichtspalate, der mehrere Bezirksgerichte untergeordnet sind; zur zweiten das Einzelinstitut des Friedensrichters und das Plenum der Friedensrichter eines Bezirks. Die Gerichtspalate ist in gleicher Weise Appellinstanz für die in ihrem Rayon liegenden Bezirksgerichte, wie das Friedensrichter-Plenum höhere Appellinstanz für die Einzel-Friedensrichter ist. Von dem Friedensrichter-Plenum, wie von der Palate aus, können Cassationsklagen in das Cassationsdepartement des dirigirenden Senats gerichtet werden.

*** Der erste Impuls zu dieser gigantischen Reform ist vom Kaiser Nikolaus gegeben worden, denn dieser gründete eine vorzügliche Rechtsschule für junge Leute, die sich der juristischen Laufbahn widmen wollten. Ihre Studien erforderten sehr viel Arbeit, denn das im Jahre 1864 unter Czar Alexei Michaelowitsch redigirte Gesetzbuch enthielt 30.000 Artikel, die auf Nikolaus' Befehl classificirt worden waren (vergl. Barry a. a. O. Seite 55). Das neue Gesetz mit Einem Schlage in Rußland einzuführen, war unmöglich, denn es fehlte in den Provinzen an Leuten, welche sich zur Uebernahme der richterlichen Functionen geeignet hätten. Das alte Gesetz hatte schriftliches und geheimes Verfahren, nach dem neuen Gesetze sind die Verhandlungen öffentlich und die ersten Beamten unabsetzbar. Die Friedensrichter, deren es in jedem Districte einen gibt, werden besoldet und von den Einwohnern und Grundbesitzern desselben auf drei Jahre gewählt, sind aber nach Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar; die Wahlbarkeit ist abhängig vom Besitze eines gewissen Flächenraumes Landes. Beschränkt sind die verhängte Strafe auf 15 Rubel oder auf Gefängniß von höchstens 3 Tagen, so sind die Entscheidungen des Friedensrichters inappellabel; darüber aber unterliegen sie der Berufung. Diese Jurisdiction erstreckt sich in Civilsachen auf alle Angelegenheiten, welche sich um nicht mehr als 500 Rubel handeln; in Criminalsachen auf solche Fälle, in denen das Maximum der Strafe 3 Monate sein würde.